

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2008-1153/578-Le/Fur

Wirtschaftskammer Oberösterreich
z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Mayr
Service-Center | Umweltservice
Hessenplatz 3
4020 Linz

Bearbeiter: HR Dr. Manfred Leitgeb
Tel: (+43 732) 77 20-13432
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 5. Februar 2015

Emissionsabhängiges Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der A1 West Autobahn - Rechtsauskunft

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Mayr!

Zu den von Ihnen am 3. und am 4. Februar 2015 im Zusammenhang mit dem emissionsabhängigen Fahrverbot auf einer Teilstrecke der A1 West Autobahn aufgeworfenen Fragen sowie zu den von Ihnen an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land erstatteten Anregungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ausnahmen vom Fahrverbot gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung, LGBl.Nr.2/2015:

Grundsätzlich sind alle Lastkraftfahrzeuge ohne Ansehung ihres Gewichtes, die ab 1.7.2015 auf diesem Bereich der A1 West Autobahn fahren, mit einer gültigen Plakette nach der IG-L - Abgasklassenkennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen.

Keine Plakette benötigen LKW, die aufgrund einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Z. 3 oder 4 IG-L einfahren dürfen und mit einer Tafel „IG-L“ nach der IG-L - Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sind, sowie die LKW mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten, die LKW nach Schaustellerart sowie die historischen Fahrzeuge.

2. Wann liegt ein Lastkraftwagen mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten vor?

Die Verordnung LGBl.Nr. 2/2015 hat sich bei dieser Ausnahme an den bereits bestehenden Regelungen in Wien und Niederösterreich orientiert, weshalb auch hier die gleichen Kriterien anzuwenden sind. Die von Ihnen genannten Kriterien, die aus Gründen der Vollständigkeit im Folgenden angeführt werden, sind somit auch für Oberösterreich gültig:

- *Es muss sich um einen LKW mit Fahrgestell handeln (meist LKW der Klassen N2 und N3),*
- *es muss sich um einen Aufbau, nicht um Einbauten handeln,*
- *der Spezialaufbau ist speziell für diesen LKW gefertigt,*
- *der Spezialaufbau ist dann sehr kostenintensiv, wenn er*
 - o *zum Zeitpunkt der Anschaffung teurer als € 100.000, - war oder*
 - o *wenn die Kosten des Spezialaufbaus mindestens genauso teuer waren wie die Kosten des Fahrgestells.*

Es gelten Nettobeträge, Montagekosten sind zu berücksichtigen. Wenn die Kosten des Aufbaus nicht mehr feststellbar sind, sind die Kosten eines vergleichbaren Fahrgestells mit vergleichbarem Aufbau heranzuziehen (Kostenvoranschlag).

Wie die Bestätigung der sehr kostenintensiven Spezialaufbauten erfolgen kann, soll mit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land noch geklärt werden.

3. Gelten die Fahrverbote auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen?

Diese Fahrverbote gelten für alle Lastkraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, sohin nicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

4. Ausnahme für den Werkverkehr:

§ 14 Abs. 2 Ziffer 4 IG-L sieht eine gesetzliche Ausnahme von zeitlichen und räumlichen Fahrbeschränkungen nach IG-L vor, wenn sie Fahrzeuge der Klassen N1 und N2 betreffen und von Unternehmern im Sanierungsgebiet verwendet werden, deren Lastkraftwagenflotte max. 4 Lastkraftwagen umfasst.

Diese Lastkraftwagen sind mit der kreisrunden IG-L-Tafel gemäß der IG-L-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 397/2002 idF 2012/2013, zu kennzeichnen.

Die Verwendung eines Formulars für das Ansuchen ist zweckmäßig.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für Fahrzeuge der Euroklasse 0 ein solcher Antrag nicht mehr gestellt werden kann, weil diese nur bis 36 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Ausnahme erhalten konnten: Das Bundesgesetz, mit dem diese Bestimmung eingeführt wurde, ist am 19.8.2010 in Kraft getreten (IG-L - Novelle 2010, BGBl. I Nr. 77/2010).

Eine erteilte Ausnahme gilt für alle Sanierungsgebiete in Österreich.

5. Ausnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse:

Bei den Fahrzeugen gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 IG-L handelt es sich um solche, die nach der IG-L-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 397/2002 idF 212/2013, zu kennzeichnen sind.

Ob ein überwiegendes öffentliches Interesse iSd § 14 Abs. 2 Z 3 IG-L vorliegt, ist auf Antrag des Zulassungsbesitzers in einem Verfahren nach § 14 Abs. 3 IG-L von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen, in deren Sprengel die erstmalige Einfahrt in das Sanierungsgebiet erfolgt. Wenn die erstmalige Fahrt innerhalb des Sanierungsgebietes angetreten wird, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, wo die Fahrt angetreten wird oder sich der Hauptwohnsitz oder die Niederlassung des Zulassungsbesitzers befindet.

Die Ausnahme kann für höchstens 36 Monate ab Erteilung der Ausnahme gewährt werden.

Kriterien für das „überwiegende öffentliche Interesse“ sind in den Gesetzesmaterialien zur IG-L - Novelle, BGBl. I Nr. 77/2010, enthalten:

Demnach muss das Interesse an einer Ausnahme zum weitaus größten Teil einen Vorteil für das Gemeinwohl bringen und die persönlichen Vorteile für Einzelne oder Gruppen von Personen dürfen nur eine untergeordnete Rolle spielen und nicht den Interessen der Allgemeinheit entgegen stehen. Das öffentliche Interesse an effizienten Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität ist jedenfalls ausschlaggebend und wird von individuellen wirtschaftlichen Faktoren nicht beeinträchtigt.

Die Ausnahme kann daher nur für das jeweilige Sanierungsgebiet gelten, für das das Interesse einzeln geprüft wurde. Daher haben Ausnahmegenehmigungen, die für andere Sanierungsgebiete ausgestellt wurden, keine Gültigkeit in diesem Sanierungsgebiet.

Das bedeutet also, dass dann, wenn Bescheide einer Behörde in Niederösterreich oder Wien eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Z. 3 IG-L bestätigen, diese nicht automatisch für das Sanierungsgebiet auf der A 1 West Autobahn im Bereich Linz gilt, weil das überwiegende öffentliche Interesse eben immer im Einzelfall zu prüfen ist (siehe dazu auch den Kurzkomentar von Hojesky/Lenz/Wollansky, IG-L Immissionsschutzgesetz-Luft, Manz-Verlag Wien 2012, Seite 147f).

Die Verwendung eines Formulars erscheint uns zweckmäßig.

Wir hoffen, damit Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Dr. Herbert Rössler

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.**

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)